### **S 166 KR 930/19 WA**

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Krankenhausvergütung

Krankenhaus ohne Zulassung und ohne

Versorgungsvertrag

Leistung der Krankenkasse ohne

Rechtsgrund

Kenntnis von fehlender

Leistungsverpflichtung (verneint)

Treu und Glauben

Leitsätze Wer als Leistungserbringer (hier:

Krankenhaus ohne Zulassung und ohne Versorgungsvertrag) wusste oder wissen

musste, dass die Leistung keinen Vergütungsanspruch nach sich zieht, kann nicht über § 814 BGB bzw. die Rechtsfigur von Treu und Glauben

verlangen, dass die irrtümlich leistende gesetzliche Krankenkasse von einer Rückforderung einer ohne Rechtsgrund

erbrachten Vergütung absieht.

BGB (öffentlich-rechtlicher

Erstattungsanspruch) §§ 812 ff

SGB V § 108

SGB V § 109

SGB V § 301

SGB V § 69 Abs 1 S 3 i.V.m. BGB § 814

SGB V § 69 Abs 1 S 3 i.V.m. BGB § 242

Normenkette

#### 1. Instanz

Aktenzeichen S 166 KR 930/19 WA

Datum 05.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 KR 264/20 Datum 14.10.2022

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts

Berlin vom 5. Juni 2020 wird zurļckgewiesen.

Die Beklagte trÄxgt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Â

#### **Tatbestand**

Â

Die Beteiligten streiten  $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Erstattung geleisteter Verg $\tilde{A}^{1/4}$ tung f $\tilde{A}^{1/4}$ r station $\tilde{A}$ ¤re Krankenhausbehandlung in H $\tilde{A}$ ¶he von 5.494,90 Euro.

Â

Die Kl $\tilde{A}$ ¤gerin ist eine Innungskrankenkasse mit Sitz in Saarbr $\tilde{A}$ ½cken. Sie entstand am 1. Juli 2009 aus der Fusion der IKK S $\tilde{A}$ ½dwest-Direkt mit der IKK S $\tilde{A}$ ½dwest-Plus. Sie ist nur f $\tilde{A}$ ½r die Bundesl $\tilde{A}$ ¤nder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ge $\tilde{A}$ ¶ffnet.

Â

Die Beklagte mit Sitz in Berlin ist Trägerin u.a. der MEDIAN F-A-Klinik N (B). Das Krankenhaus ist ein Fachkrankenhaus fýr Psychiatrie und Psychotherapie. Es trug zunächst den Namen â $\square$ St. G-Krankenhaus fýr Nerven- und Gemýtsleidenâ $\square$ . 1993 ýbernahmen die O Kliniken , ein privater Krankenhaus- und Heimträger, das Krankenhaus. Es erfolgte eine Umbenennung der Klinik in den heutigen Namen. Im Dezember 2011 ýbernahm die Beklagte das Unternehmen O Kliniken und damit auch das o.g. Krankenhaus.

Â

FÃ⅓r das Krankenhaus wurde 1971 mit dem Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V. auf der Grundlage von § 371 Reichsversicherungsordnung (RVO) ein Vertrag geschlossen, wonach â∏ der Inhalt ist zwischen den Beteiligten unstreitig â∏

### Â

â∏das Krankenhaus den aufgrund dieses Vertrages und einem Kostenverpflichtungsschein eingewiesenen Versicherten und deren familienhilfeberechtigten Angehörigen einer diesen Vertrag anerkennenden Krankenkasse nach den Erfordernissen des vorliegenden Krankheitsfalles unter Nachweis der zur VerfÃ⅓gung stehenden Möglichkeiten, Pflege und Behandlung in der allgemeinen Pflegeklasse gewährtâ∏.

### Â

Der nicht bei den Akten befindliche Vertrag enthielt darüber hinaus Regelungen zur Vergütung und zur Abrechnung. Er trat am 1. Juli 1971 in Kraft und konnte vierteljährlich zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Â Â

### Â

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1971 teilte der Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V. dem Krankenhaus mit, welche Krankenkassen den Vertrag als f $\tilde{A}^{1}\!\!/_{\!\!4}$ r sich verbindlich anerkannt haben. Die Rechtsvorg $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ngerinnen der Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ gerin geh $\tilde{A}$  $^{\mu}$ rten nicht zu den Krankenkassen, die den genannten Vertrag als f $\tilde{A}$  $^{\mu}$ r sich verbindlich anerkannt haben.

### Â

Am 11. Dezember 1996 stellte das Regierungspr $\tilde{A}$ xsidium Freiburg f $\tilde{A}$ yr das Krankenhaus eine  $\hat{a}$ yStatusbest $\tilde{A}$ xtigung $\hat{a}$ y0 bzw.  $\hat{a}$ y0 Bescheinigung $\hat{a}$ y1 aus. In dieser hei $\tilde{A}$ y1 es  $\hat{A}$ y1 tlich:

### Â

â∏Die F-A-Klinik (früher St. G-Krankenhaus) ist ein Vertragskrankenhaus nach § 108 Nr. 3 SGB V i.V.m. § 109 Abs. 3 Satz 3 SGB V. Die F-A-Klinik ist somit ein Krankenhaus im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 2 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG).

#### Â

Die Vertragsparteien führen jährlich mit der F-A-Klinik unter Beachtung der Vorschriften des SGB V mit dem Krankenhausträger Pflegesatzvereinbarungen nach MaÃ $\square$ gabe des KHG und der Bundespflegesatzvereinbarung (BPflV). In den Verhandlungen wird berücksichtigt, daÃ $\square$  die Einrichtung ein nicht gefördertes Krankenhaus ist (§Â§ 8 und 17 BPflV). Die Leistungen werden nach § 1 Abs. 1

# BPfIV vergÃ1/4tet.

### Â

Die F-A-Klinik geh $\tilde{A}$ ¶rt zur Krankenhaus-Gruppe 19 unter die Fachkrankenh $\tilde{A}$ ¤user, die f $\tilde{A}$ ½r Psychiatrie und/oder Neurologie gef $\tilde{A}$ ½hrt werden.

### Â

Seit dem Bestehen der Klinik werden die Krankenhauspflegesätze vom Regierungspräsidium Freiburg (Genehmigungsbehörde) nach <u>§ 18 Abs. 5 Satz 1 KHG</u> i.V.m. <u>§ 20 Abs. 1 BPflV</u> genehmigt.â∏

# Â

Das Krankenhaus der Beklagten ist im Deutschen Krankenhausverzeichnis gelistet, hingegen nicht in der Liste der zugelassenen KrankenhÄuser des Landes Baden-WĹ⁄4rttemberg und damit nicht im Landeskrankenhausplan (https://www.deutsches-krankenhaus-verzeichnis.de/app/suche/bundesland/baden-wuerttemberg/a38ea43e498af482 und andererseits https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\_Krankenh%C3%A4user/Stand\_04\_2019\_Verzeichnis\_Krankenhaeuser\_BW.pdf, Stand: 19. April 2019, recherchiert am 25. September 2022). Die Auflistung der zugelassenen KrankenhĤuser umfasst auch die VertragskrankenhĤuser.

### Â

Die Internetseite der Klinik f $\tilde{A}^{1/4}$ hrte und f $\tilde{A}^{1/4}$ hrt nach wie vor aus (<u>www.median-kliniken.de/de/median-f-a-klinik-n/</u>  $\hat{a}$  recherchiert am 25. September 2022):

### Â

â□□Die Klinik besitzt einen Versorgungsvertrag nach § 108/109 SGB V. Es bestehen Verträge mit allen Ersatz-, Post-, Bahn-, Polizei- und Privatkassen. Von allen anderen als den oben genannten Krankenkassen wird vorab eine verbindliche Kostenzusage benötigt. Die Klinik ist beihilfeberechtigt.â□□

# Â

Zwischen der Klägerin bzw. ihren Rechtsvorgängerinnen und dem St. G-Krankenhaus fþr Nerven- und Gemütsleiden bzw. der MEDIAN F-A-Klinik N wurde zu keinem Zeitpunkt ein schriftlicher Versorgungsvertrag auf Grundlage der RVO bzw. nach <u>§Â§ 108 Nr. 3</u>, <u>109 SGB V</u> abgeschlossen. Ebenso wenig gibt es einen von den Landesverbänden der Krankenkassen oder Ersatzkassen abgeschlossenen Versorgungsvertrag, in den die Klägerin eingebunden wäre.

#### Â

Das Krankenhaus der Beklagten behandelte in der Zeit vom 3. Juli 2013 bis zum Â 6. August 2013 die bei der Klägerin Versicherte B M im Rahmen eines stationären Aufenthaltes. Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass diese stationäre Behandlung medizinisch erforderlich war. Eine verbindliche schriftliche Kostenzusage seitens der Klägerin, welche den konkreten Behandlungsfall ausdrýcklich verbalisiert, wurde vorab weder von der Versicherten noch von der Beklagten eingeholt.

#### Â

Stattdessen übermittelte die Beklagte der Klägerin (nur) über den elektronischen Datenaustausch (DTA) unter ihrem Institutskennzeichen (IK-Nummer) den â∏Aufnahmesatzâ∏; die Klägerin übermittelte daraufhin per DTA (maschinell) den â∏Kostenübernahmesatzâ∏. Die Beklagte berechnete per DTA fþr die o.g. stationäre Behandlung der Versicherten einen Betrag in Höhe von 5.494,90 Euro (DTA-Rechnung vom 16. August 2013). Die Klägerin beglich den Rechnungsbetrag.

### Â

Im Jahre 2017 erkundigte sich die Klägerin (über die IKK classic) beim Verband der Ersatzkassen (vdek) nach dem Bestehen von Versorgungsverträgen mit der Beklagten hinsichtlich der F-A-Klinik. Der vdek teilte der Klägerin am 5. Mai 2017 mit, dass nur die vdek-Mitgliedskassen einen Versorgungsvertrag mit dem Krankenhaus geschlossen hätten.

#### Â

Die Beklagte lehnte einen von der KlĤgerin geltend gemachten Erstattungsanspruch aus der Behandlung der Versicherten M ab.

#### Â

Die Klägerin hat daraufhin im vorliegenden Verfahren aus der Behandlung der Versicherten M sowie in vier weiteren Verfahren, betreffend andere Versicherte, am 14. Dezember 2017 mehrere Klagen zum Sozialgericht Berlin erhoben und begehrt jeweils die Erstattung der geleisteten Vergütung. Der Beklagten habe für den stationären Behandlungsfall (hier der Versicherten M) keine Vergütung zugestanden. Zwischen der Klägerin und der F-A-Klinik bestehe kein Versorgungsvertrag. Der im Jahr 1971 auf der Grundlage der RVO geschlossene Vertrag gelte nur im seinerzeitigen Umfang fort. Die Klägerin als IKK werde durch diesen nicht gebunden, ebenso wenig durch die Bescheinigung, welche das Regierungspräsidium Freiburg 1996 ausgestellt habe. Diese Bestätigung gewährleiste lediglich den Bestandsschutz und dessen Fortgeltung nach dem Trägerwechsel und der seinerzeit erfolgten Umbenennung (§ 109 Abs. 3 Satz 3 SGB V). Der Bestandsschutz könne nicht weiter gehen als der status quo des

geschlossenen Vertrages. Der Erstattungsanspruch scheitere nicht an § 814 BGB. Die KlĤgerin habe keine positive Kenntnis von ihrer fehlenden Leistungspflicht gehabt. Da der Klinik ein eigenes Institutskennzeichen erteilt worden sei und sie den gesamten Datenaustausch per DTA-Verfahren vorgenommen habe, habe für die KlĤgerin keine MĶglichkeit bestanden, manuell in den Vorgang einzugreifen. Im Rahmen der automatisierten maschinellen Zahlungsanweisung erfolge anhand der DTA-Einspielungen lediglich eine automatisierte PlausibilitÄxtsprļfung in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Rechnung. Erkenne das System keine Auffälligkeiten, bestehe für die Klägerin keine Möglichkeit, die Zahlung zu stoppen. Auf Vertrauensschutz kA¶nne sich die Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil ausweislich der Internet-Seite des Krankenhauses die Beklagte selbst davon ausgehe, dass sie nur gegenüber den Ersatzkassen zugelassen sei und für alle anderen Krankenkassen vorab eine verbindliche Kostenzusage notwendig sei. Insoweit habe sich die Beklagte selbst treuwidrig verhalten, indem sie keine vorherige Kostenzusage eingeholt, sondern durch eigenmĤchtige Aufnahme der Versicherten und Nutzung des DTA-Verfahrens eine Abrechnung und Zahlung veranlasst habe.

Â

Die Beklagte hat auf die Einrede der Verj $\tilde{A}$ xhrung f $\tilde{A}$ yr dieses Verfahren verzichtet.  $\hat{A}$ 

Â

Die Beklagte hat sich auf <u>A§ 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 KHEntgG</u> in Verbindung mit dem Statusfeststellungsbescheid des RegierungsprÄxsidiums Freiburg berufen. Das Gesetz kenne seit dem Inkrafttreten des SGB V keine einzelnen VersorgungsvertrĤge mit einzelnen Krankenkassen mehr. Dem Feststellungsbescheid des RegierungsprÄxsidiums sei zu entnehmen, dass dieses eine Gleichstellung der Beklagten mit den VertragskrankenhĤusern beabsichtigt habe. Der KlĤgerin seien sĤmtliche Daten ļber den erfolgten DatentrĤgeraustausch bekannt gewesen. Es handele sich daher um eine reine Schutzbehauptung, wenn sich die KlĤgerin nun darauf berufe, dass sie erst im Nachhinein festgestellt habe, dass kein Versorgungsvertrag bestehe. Es hÃxtten zwischen der Klägerin und der Beklagten Gesprägche stattgefunden, wonach auf individuelle Kostenübernahmeerklärungen verzichtet werden könne. Selbst wenn kein Versorgungsvertrag bestanden habe, seien der KlĤgerin diese Umstände seit Jahren bekannt. Sie habe die von der Beklagten berechneten Entgelte über einen Zeitraum von vielen Jahren beglichen. Daher sei der Erstattungsanspruch gemäÃ∏ <u>§ 814 BGB</u> ausgeschlossen. Sie verweise dazu auf das Urteil des LSG Baden-WÃ1/4rttemberg vom 23. Juli 2019 (L 11 KR 4475/18). Sie sei davon ausgegangen, aufgrund der BestÄxtigung des RegierungsprÄxsidiums Freiburg zur Behandlung der Versicherten der KlĤgerin berechtigt zu sein. Sie habe zu keinem Zeitpunkt ihren Zulassungsstatus verheimlicht. Bereits aus ihrem Homepage-Auftritt sei ersichtlich, dass sie mit der KlĤgerin keinen Versorgungsvertrag geschlossen habe. Das Krankenhaus befinde sich auch nicht im Krankenhausplan des Landes Baden-Wýrttemberg. Die Klägerin habe ihren

Versicherten und der Beklagten gegenüber explizit mitgeteilt, dass die Beklagte zur Versorgung berechtigt sei und es einer besonderen Genehmigung nicht bedürfe. Die Klägerin habe regelhaft im Rahmen des Datenträgeraustauschs der Beklagten gegenüber Kostenübernahmeerklärungen erklärt und Rechnungen der Beklagten vorbehaltlos beglichen. Aus diesem jahrelangen Verhalten erwachse ein Vertrauenstatbestand. Die Rückforderung sei daher treuwidrig.

# Â

Mit Urteil vom 5. Juni 2020 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, der KIägerin den geltend gemachten Erstattungsbetrag in Höhe von 5.494,90 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Dezember 2017 zu zahlen. Es bestehe ein Ķffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen die Beklagte in der genannten HĶhe. Leistungen, die zum Zwecke der ErfA¼llung einer A¶ffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit erfolgten, welche jedoch in Wirklichkeit nicht bestehe, kA¶nnten zurA½ckgefordert werden. Der Vergütungsanspruch für die stationäre Krankenhausbehandlung und der Zahlungsanspruch gegenüber einer Krankenkasse entstünden unabhängig von einer Kostenzusage unmittelbar mit Inanspruchnahme der Leistung durch Versicherte kraft Gesetzes, wenn die Versorgung in einem zugelassenen Krankenhaus erfolge (Hinweis auf <u>B 1 KR 2/18 R</u>). Zugelassene Krankenhäuser seien gemäÃ∏ § 108 SGB V neben Hochschulkliniken, die nach dem Landesrecht als solche anerkannt seien, Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen seien (Plankrankenhäuser) sowie schlieÃ∏lich KrankenhĤuser, die einen Versorgungsvertrag mit den LandesverbĤnden der Krankenkassen und den VerbĤnden der Ersatzkassen abgeschlossen hĤtten. WĤhrend Hochschulkliniken und PlankrankenhĤuser Zugelassene kraft Gesetzes seien, erlangten andere KrankenhÃxuser diesen Status erst durch Abschluss eines Versorgungsvertrags, welcher der Genehmigung durch die für die Krankenhausplanung zustĤndige LandesbehĶrde bedürfe. Die Zulassung erfolge demgemäÃ∏ mittels Abschlusses oder Fiktion eines Versorgungsvertrages. Abgesehen von Notfallbehandlungen sei ein Vergütungsanspruch für Behandlungen auAngerhalb des Geltungsbereichs eines Versorgungsvertrages ausgeschlossen (Hinweis auf B 1 KR 2/18 R).

#### Â

Vorliegend, so das Sozialgericht, bestehe kein Rechtsgrund für die Leistung an die Beklagte. Ihr Krankenhaus sei weder nach landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt noch in den Krankenhausplan aufgenommen. Es bestehe auch kein Versorgungsvertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten für Behandlungen in dem Krankenhaus. Die faktische Begleichung der Rechnung begründe ebenfalls keinen Rechtsanspruch. Dass ein Versorgungsvertrag zwischen den Beteiligten nicht explizit geschlossen worden sei, sei zwischen diesen nicht streitig. Ein solcher Vertrag komme gemäÃ∏ <u>§ 109 Abs. 1 SGB V</u> durch Einigung der dort genannten Vertragspartner zustande und bedürfe der Schriftform. Eine mündliche Vereinbarung reiche ebenso wenig wie ein bloÃ∏

schlüssiges Verhalten.

#### Â

Ein Versorgungsvertrag ergebe sich für die Klägerin auch nicht aus der StatusbestÃxtigung für das Krankenhaus seitens des RegierungsprÃxsidiums Freiburg vom 11. Dezember 1996. Diese stelle keinen Versorgungsvertrag dar und ersetze einen solchen auch nicht. Das ergebe sich klar aus der Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Wýrttemberg vom 23. Juli 2019 (L 11 KR 4475/18, Rdnrn. 44-50). Das Landessozialgericht habe darin ausgefļhrt, dass es sich bei der genannten StatusbestÄxtigung lediglich um eine Rechtsmeinung handele, der keinerlei konstitutive Wirkung zukomme. Es handele sich auch um keinen Feststellungsbescheid i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG, mit welchem das Krankenhaus in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen worden sei. Nach Auffassung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg könne sich das Krankenhaus nicht auf <u>§ 109 Abs. 3 SGB V</u> und die Fortgeltung von VertrĤgen stützen. Ein möglicher Vertrag, der gemäÃ∏ § 371 RVO mit dem beklagte Krankenkasse nicht verbindlich. Die Regelung des <u>§ 109 Abs. 1 Satz 3</u> <u>SGB V</u> gelte für Altverträge nach der RVO nicht (so LSG Baden-Württemberg).

### Â

Nach Auffassung der Kammer ergebe sich auch kein Zahlungsanspruch daraus, dass die Klä¤gerin in der Vergangenheit gegenã¼ber anderen Versicherten Kostenã¼bernahmeerklã¤rungen abgegeben habe. Eine konkludente Kostenã¼bernahmeerklã¤rung mittels des (Datentrã¤geraustausch â∏ Verfahrens) Data-Verfahrens (§ 301 SGB V) kã¶nne schon deshalb nicht vorliegen, weil die Beklagte in dem automatisierten Verfahren der Klã¤gerin gegenüber ihre fehlende Zulassung nicht offengelegt habe.

#### Â

Dem Erstattungsanspruch stehe § 814 BGB analog nicht entgegen. Eine Krankenkasse kĶnne bei einer vorbehaltlosen Zahlung einer Krankenhausrechnung mit dem spĤteren Bestreiten ihrer Zahlungspflicht und der Rù¼ckforderung ausgeschlossen sein, wenn sie (positiv) gewusst habe, dass sie zur Leistung nicht verpflichtet sei. Erforderlich sei nach dieser Bestimmung die positive Kenntnis der Klägerin davon, dass die Beklagte keine Abrechnungsbefugnis habe. Im vorliegenden Fall liege keine positive Kenntnis der Klägerin vor; allein dass sie durch eine Recherche den Zulassungsstatus der Beklagten hätte herausfinden können, begrù¼nde gerade keine positive Kenntnis. Kennenmù¼ssen oder bloÃ□e Fahrlässigkeit reichten nicht. Der Klägerin sei die Rù¼ckforderung auch nicht aus den Grundsätzen von Treu und Glauben verwehrt. Soweit das Landessozialgericht Baden-Wù¼rttemberg in der vorliegenden Konstellation die Rù¼ckforderung der Vergù¼tung unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Rechtsausù¼bung wegen widersprù¼chlichen Verhaltens als ausgeschlossen betrachte, folge dem die Kammer nicht (Hinweis auf L 11 KR 4475/18). Bei einer umfangreichen Behandlung

von Versicherten ohne Zulassung bestehe nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Pflicht des Krankenhauses, die Krankenkasse darauf hinzuweisen, dass ein Vertrag nicht bestehe. Die Beklagte kĶnne sich dieser Pflicht nicht unter Berufung auf die BestĤtigung des RegierungsprĤsidiums Freiburg entziehen.

### Â

Die Beklagte hat gegen das ihren BevollmĤchtigten am 8. Juni 2020 zugestellte Urteil am 17. Juni 2020 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen angeführt:

### Â

GemäÃ∏ § 12 SGB V dþrften Krankenkassen Leistungen nicht bewilligen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich seien. Insbesondere bei planbaren Leistungen sehe das Gesetz grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens vor. Damit gehe das Gesetz davon aus, dass die Erbringung der Leistung der vorherigen Feststellung einer Leistungspflicht bedürfe. Dies gelte auch bei vollstationären Leistungen. So sähen die vertragsärztlichen Verordnungen von Krankenhausbehandlung regelhaft die PrÃ⅓fung und Bestätigung der Krankenhausbehandlung vor Aufnahme des Versicherten durch die zuständige Krankenkasse vor.

### Â

Das Sozialgericht habe diesen Grundsatz verkannt. Die KlĤgerin habe ihrerseits über Jahre entweder dem Krankenhaus selbst oder ihren Versicherten oder gegenüber beiden eine Ã∏bernahme der Kosten für eine vollstationäre psychiatrische Behandlung bestÄxtigt. Dies sei vor Teilnahme der Beklagten am Datenträgeraustausch gemäÃ∏ § 301 SGB V erfolgt. Die Klägerin könne sich deshalb weder auf die gesetzliche Pflicht zur ̸berprüfung der Behandlungsnotwendigkeit vor Aufnahme in das Krankenhaus berufen noch darauf, dass sie im DatentrĤgeraustausch nicht habe erkennen kĶnnen, dass sie selbst keinen Versorgungsvertrag mit dem Krankenhaus der Beklagten geschlossen habe. Der Klägerin sei im Ã∏brigen positiv bekannt, mit wem sie einen Versorgungsvertrag geschlossen habe und dass das Krankenhaus der Beklagten nicht zu den sonstigen kraft Gesetzes zugelassenen Einrichtungen nach § Â 107 SGB V gehöre. Darauf habe auch das LSG Baden-Württemberg in seiner Entscheidung hingewiesen Â Â Â Â Â (L 11 KR 4475/18). Selbst bei gegenteiliger Annahme habe das Sozialgericht den Datenträgeraustausch gemäÃ∏ § 301 SGB V verkannt. Die Beklagte sei insoweit ihrer Pflicht nachgekommen, an dem Verfahren teilzunehmen. Es bestehe fýr sie keine Möglichkeit, bei ihrer Teilnahme nach Kassenarten zu differenzieren. Sehr wohl treffe dagegen die Klägerin die Pflicht, die ihr überspielten Daten sachlich-rechnerisch zu prüfen. In einem Parallelklageverfahren vor dem Sozialgericht Berlin habe zuletzt die IKK classic vortragen lassen, dass die Vertragsdaten im Rahmen des DatentrĤgeraustauschs von den Innungskrankenkassen als Gemeinschaft vom

Verband der Ersatzkassen (vdek) eingekauft worden seien. Dementsprechend seien die entsprechenden Informationen in den Strukturdateien enthalten gewesen, die die KlĤgerin wie auch andere Innungskrankenkassen vom vdek erhalten hĤtten. Es sei dann, so die Ikk classic, durch die Einspielung der Daten des vdek in das Software-System der KlĤgerin irrtümlich die Information in das System gelangt, dass die KlĤgerin einen Versorgungsvertrag mit dem Krankenhaus hĤtte. Damit hĤtte die KlĤgerin aber aus Sicht der Beklagten bei Zahlung positiv Kenntnis davon gehabt, dass kein Zulassungsanspruch bestanden habe. Dabei habe es sich nicht nur um einen Irrtum, sondern eine schuldhafte Pflichtverletzung der KlĤgerin gehandelt.

### Â

Ferner unterliege die Klage der Abweisung, weil sich das Verhalten der KlĤgerin als grob treuwidrig erweise (§ 242 BGB). Die Beklagte habe in der Vergangenheit auch Versicherte der KlĤgerin aktiv aufgefordert, vertragsĤrztliche Verordnungen von Krankenhausbehandlung vor Krankenhausaufnahme zur Genehmigung vorzulegen. Den daraufhin ergangenen Schreiben der KlĤgerin an ihre Versicherten (eingereicht als Anlagen von der Beklagten) seien zwei rechtlich bedeutsame Aussagen zu entnehmen. Zum einen habe die Kläzgerin eine Vorabgenehmigung verweigert, weil eine solche nicht den SGB V-Regelungen entspreche. AuÄ∏erdem habe die KlĤgerin einen Vertrauenstatbestand geschaffen, weil sie in den Schreiben (an ihre Versicherten) auf eine mit dem Krankenhaus (geschlossene) Pflegesatzvereinbarung verwiesen habe, die es aber nicht gebe. Auch hierin liege ein Verschulden der Klägerin. AuÃ∏erdem habe sie damit der Beklagten zu verstehen gegeben, dass eine Direktabrechnung mĶglich sei. Auch in den Folgejahren und betreffend den hier streitigen Zeitraum sei die KlĤgerin so verfahren. So habe sie in einer Vielzahl von FĤllen ihren Versicherten gegenļber den Antrag auf ̸bernahme von Kosten einer stationären Behandlung in der Klinik der Beklagten genehmigt und diese Versicherten gebeten, das Genehmigungsschreiben mit der Einweisung bei Aufnahme im Krankenhaus vorzulegen. Die KlĤgerin habe damit über Jahre einen Vertrauenstatbestand geschaffen, auf den sich die Beklagte berufen könne. Für die Beklagte habe es keinen Grund gegeben daran zu zweifeln, dass die KlĤgerin vorbehaltlos ausgeglichene Krankenhausabrechnungen nicht wieder zurĽckfordern werde. Soweit ersichtlich, habe sie auch die ihren Versicherten gegenüber erteilten Genehmigungen trotz Kenntnis der vermeintlichen Rechtswidrigkeit nicht zurückgenommen.

# Â

In einem parallelen Klageverfahren betreffend die Verg $\tilde{A}^{1}$ /4tung f $\tilde{A}^{1}$ /4r die von der MEDIAN F-A-Klinik erbrachten station $\tilde{A}$  zen Leistungen habe die IKK classic ihre Klage zum Sozialgericht Berlin zur $\tilde{A}^{1}$ /4ckgenommen.

### Â

Im Zeitraum zwischen 16. Juni 2009 und 16. Mai 2013 seien 172 Versicherte der

Klägerin in dem Krankenhaus behandelt worden, wie auch davor und danach eine weitere groà e Anzahl. Die Klägerin habe nicht erklärt, wieso sie über Jahre bzw. Jahrzehnte hinweg den Datenträgeraustausch durchgeführt und Krankenhausabrechnungen für das Krankenhaus vorbehaltlos gezahlt habe. Insbesondere habe sie nicht erläutert, wie der Umstand zu werten sei, dass sie Daten im Rahmen des Datenträgeraustauschs unbesehen und ohne jede Prüfung beim vdek eingekauft und diese ihrer Verwaltungspraxis zugrunde gelegt habe. Dieses kausal gewordene Verschulden treffe allein die Klägerin. Andere Krankenkassen hätten keine Rückzahlungsklagen gegen die Beklagte erhoben.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Juni 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlĤgerin beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Das Verfahren der elektronischen Datenübertragung gemäÃ∏ § 301 SGB V gelte nur für nach <u>§ 108 SGB V</u> zugelassene Krankenhäuser. Es bestehe für das Krankenhaus MEDIAN F-A-Klinik lediglich ein Vertrag zwischen der Beklagten und den Ersatzkassen. Die Beklagte scheine auch seit 2011 die Auffassung der KIägerin zu teilen, denn sie fordere auf ihrer Homepage seither vorab eine Kostenübernahmeerklärung für die dort nicht genannten Kassen. Da die Beklagte weiter einen Datenaustausch gemĤÃ∏ § 301 SGB V vorgenommen habe, habe die KlĤgerin davon ausgehen kĶnnen, dass mit der Beklagten ein Versorgungsvertrag für das Krankenhaus bestehe. Es sei im Ã∏brigen ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass ohne eine ordnungsgemĤÃ∏e Krankenhausabrechnung bereits keine FĤlligkeit der Vergļtungsforderung des Krankenhauses eintrete. Zur ordnungsgemäÃ∏en Abrechnung gehöre auch die vollständige Information der Krankenkasse durch das Krankenhaus (Hinweis aufÂ B 1 KR 14/12 R). Die im Berufungsverfahren eingereichten Kostenübernahmeerklärungen für andere Versicherte hätten für das vorliegende Verfahren keine Relevanz. Diese entfalteten allenfalls Wirkung im jeweiligen Einzelfall. Die (nicht anonymisierte) Vorlage im hiesigen Verfahren durch die Beklagte sei bereits datenschutzrechtlich fraglich. Im streitgegenstĤndlichen Fall habe die Beklagte â∏ entgegen ihrer Aussage auf der eigenen Homepage â∏

vor der Krankenhausbehandlung keine Kostenübernahme bei der Klägerin beantragt. Die Beklagte selbst habe mit der Teilnahme am DTA-Verfahren nach § 301 SGB V heimlich und intransparent agiert. Sobald sie das DTA-Verfahren nutze, könne die Klägerin davon ausgehen, dass es sich um ein ihr gegenüber zugelassenes Krankenhaus handele. Eine Zulassung werde bei Teilnahme an diesem Verfahren vorausgesetzt. Das Fehlen der Zulassung sei im tĤglichen MassengeschÄxft nicht bemerkt worden. Da die Beklagte in der nur im DTA-Verfahren erstellten Rechnung nicht auf ihre fehlende Zulassung hingewiesen habe, liege keine ordnungsgemäÃ∏e Information der Krankenkasse vor und sei keine FÄxlligkeit der Vergļtung eingetreten. Der Erstattungsanspruch sei nicht gemäÃ∏ <u>§ 814 BGB</u> oder nach Treu und Glauben (<u>§ 242 BGB</u>) ausgeschlossen. Die KlĤgerin habe nicht gewusst, dass kein Versorgungsvertrag mit ihr bestanden habe und habe im Hinblick auf die Nutzung des DTA-Verfahrens durch das beklagte Krankenhaus auch keine Veranlassung gehabt, dies in Frage zu stellen. In der wiederholten und fortgesetzten stationÄxren Behandlung der Versicherten der Klägerin ohne Zulassung für die konkrete Leistungserbringung liege ein grober und nachhaltiger Versto̸ gegen die wesentlichen Grundlagen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung (Hinweis auf B 1 KR 20/14 R).

### Â

Auf die in einem Parallelverfahren erfolgte Rücknahme der Klage durch die IKK classic könne sich die Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil es sich dabei um eine andere â∏ eigenständige â∏ Krankenkasse handele.

### Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der KlĤgerin Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ1/4nde

### Â

Die zulÄxssige Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Sozialgericht hat der Klage der KlÃxgerin auf (Rück-)Zahlung der geleisteten Vergütung nebst Zinsen zu Recht stattgegeben. Die KlÃxgerin hat einen Anspruch auf Zahlung aus einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, weil die Zahlung auf eine geltend gemachte Vergütung ohne Rechtsgrund erfolgte (unten 1.). Der Erstattungsanspruch ist weder gemÃxÃ $\$ § 814 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in analoger Anwendung noch nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) ausgeschlossen (unten 2.).

Â

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht geleisteten Vergütung für die stationäre Krankenhausbehandlung der Versicherten M.

#### Â

Zu Unrecht erfolgte öffentlich-rechtliche Vermögensverschiebungen (Zahlungen ohne Rechtsgrund) begründen einen Erstattungsanspruch des Zahlenden gegenüber dem Zahlungsempfänger. Die Tatbestandsvoraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs sind im Fall der Klägerin unproblematisch erfüllt. Die Bezahlung des Rechnungsbetrags von insgesamt 5.494,90 Euro im Rahmen des maschinellen Verfahrens war ohne Rechtsgrund erfolgt. Dem Krankenhaus â $\Box$  der Beklagten â $\Box$  stand die Vergütung, die die Krankenkasse für die Krankenhausbehandlung der Versicherten M bezahlt hatte, nicht zu. Denn das Krankenhaus hatte keine Versorgungsberechtigung für Versicherte der Klägerin.

### Â

Die Kl $\tilde{A}$ ¤gerin hat eine Zahlung an die Beklagte erbracht; sie hat auf die maschinelle Meldung des Krankenhauses gem $\tilde{A}$ ¤ $\tilde{A}$ 301 F $\tilde{A}$ 4nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine station $\tilde{A}$ ¤re Krankenhausbehandlung verg $\tilde{A}$ 4tet, die in dem Krankenhaus vorgenommen wurde.  $\hat{A}$ 

#### Â

Für die Zahlung bestand zur Ã□berzeugung des Senats nach keiner denkbaren Sichtweise ein Rechtsgrund. Der Senat nimmt insoweit nach eigener Sachprüfung Bezug auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts (Blatt 7 bis 10 des Urteilsumdrucks, § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Zu ergänzen und zu betonen bleibt in Anbetracht der Berufungsbegründung Folgendes:

#### Â

a) Der Anspruch auf Vergütung stationärer Krankenhausleistungen entsteht mit Aufnahme und Behandlung gesetzlich Versicherter in Krankenhäusern kraft Gesetzes, wenn die Versorgung in einem zugelassenen Krankenhaus erfolgt und im Sinne von Â § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB V erforderlich und wirtschaftlich ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Juni 2018, B 1 KR 32/17 R, zitiert nach juris, dort Rdnr. 9). Nach § 108 SGB V dþrfen die Krankenkassen Krankenhausbehandlungen nur durch zugelassene Krankenhäuser erbringen lassen. Das Sozialgericht hat für das Krankenhaus der Beklagten zutreffend ausgeführt, dass dieses 2013 nicht über eine gegenüber der Klägerin wirksame Zulassung verfügte. Insbesondere war es nicht in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen und hatte keinen Versorgungsvertrag, an dem auch die Klägerin beteiligt war (vgl. hierzu auch Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Juli 2019, L 11 KR 4475/18, Rdnr. 42). Der 1971 zwischen dem Krankenhaus mit dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. und dem Verband der Arbeiterersatzkassen

geschlossene Vertrag gilt im VerhÄxltnis zur KlÄxgerin zweifellos nicht. Weder sie selbst noch ihre RechtsvorgĤngerinnen sind Vertragsparteien. Teil des â∏Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V.â∏∏ (VdAK) und des â∏Verbandes der Arbeiter-Ersatzkassen e. V.â∏∏ (AEV, im Jahr 2008 aufgelöst, vgl. <a href="https://www.vdek.com/ueber\_uns/verband-jubilaeum.html">https://www.vdek.com/ueber\_uns/verband-jubilaeum.html</a>) waren Innungskrankenkassen zu keinem Zeitpunkt. Diese sind vielmehr neben den Betriebskrankenkassen, den Ersatzkassen, den Allgemeinen Ortskrankenkassen und der Knappschaft eigenstĤndige TrĤger der gesetzlichen Krankenversicherung. Historisch sind die heutigen IKK aus den Innungen des Handwerks und Gewerbes entstanden. Seit der allgemeinen Ä $\sqcap$ ffnung der Krankenkassen im Jahr 1996 kann jeder gesetzlich Versicherte Mitglied einer IKK werden, allerdings sind einige IKK nur für bestimmte Bundesländer geöffnet, sodass nur die dort wohnenden oder arbeitenden Personen dieser IKK beitreten können. Im Zuge der Ã∏ffnung fusionierten die meisten der ehemals ca. 150 Innungskrankenkassen. Aktuell gibt es noch sechs verbliebene IKK, die im Dachverband IKK e.V. organisiert sind. Aus diesem Grund kann sich die Beklagte nicht auf § 109 Abs. 3 Satz 3 SGB V berufen. Soweit diese Norm bestimmt, dass VertrĤge, die vor dem 1. Januar 1989 nach § 371 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung abgeschlossen worden sind, bis zu ihrer Kýndigung nach § 110 weitergelten, können sich nur die Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger auf diese Weitergeltung berufen, also vertraglich erfasste Verhältnis zu den vertragsschlieÃ□enden Krankenkassen und deren Rechtsnachfolgern, nicht aber im VerhÄxltnis zu anderen Krankenkassen (vgl. Wahl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., §Â 109 SGB V, Rdnr. 122; Bockholdt in: Hauck/ Noftz, SGB V, K § 109 SGB V Rdnr. 234; nÃxher LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Juli 2019, L 11 KR 4475/18, zitiert nach juris, dort Rdnrn. 47 ff.).

### Â

b) Die Beklagte kann sich zur Begründung des Vertragsstatus des Krankenhauses nicht auf die â∏Statusbestätigung für das Krankenhausâ∏ des RegierungsprÄxsidiums Freiburg aus dem Jahr 1996 berufen, wonach das Krankenhaus ein â∏∏Vertragskrankenhaus nach § 108 Nr. 3 i.V.m. § 109 Abs. 3 Satz 3 SGB Vâ∏ sei. Das liegt im Verhältnis zur Klägerin ohne Weiteres auf der Hand. Zum einen schrĤnkt das RegierungsprĤsidium die Bezeichnung als â∏Vertragskrankenhausâ∏ auf den Fall des <u>§Â 109 Abs. 3 Satz 3</u> Â Â Â Â SGB V ein. Insoweit beschreibt die BestÄxtigung einen Status, den auch die KlÄxgerin nicht in Zweifel zieht, nĤmlich denjenigen eines Bestands-Vertragskrankenhauses aus einem Altvertrag nach RVO mit den Vertragspartnern dieses Altvertrags und deren Rechtsnachfolgern. Zum anderen erfolgte nach dem Vortrag der KlĤgerin die Ausstellung der Bescheinigung aus Anlass bzw. im Nachgang zu der Umbenennung der Klinik. Die Bescheinigung bezweckte mithin vor diesem Hintergrund keine Neubegründung oder Ausweitung des Status; in ihr liegt eine bloÃ∏e Rechtsmeinung ohne statusbegründende Wirkung. Anderes läge auch gar nicht in der Macht des RegierungsprÄxsidiums Freiburg, denn die Eigenschaft eines Vertragskrankenhauses im Sinne von Â Â Â Î 108 Nr. 3 SGB V ergibt sich allein aus dem Bestehen eines Vertrages zwischen den zum Vertragsschluss Befugten (dem

Krankenhaus und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen). Die Bescheinigung selbst misst sich daher auch nach ihrem Wortlaut nur deklaratorisch-bestätigende und keine konstitutive Wirkung zu (â□Statusbestätigungâ□). Der Wortlaut spricht auch dagegen, dass es sich bei der â□Bestätigungâ□ um eine Feststellung der Aufnahme des Krankenhauses in den Landeskrankenhausplan i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) handeln könnte, zumal das Krankenhaus tatsächlich nicht in den Krankenhausplan aufgenommen ist. Es kann daher offen bleiben, ob es der Bestätigung im Ã□brigen an essentiellen Merkmalen fù⁄₄r einen solchen feststellenden Verwaltungsakt (Nennung des Adressaten, Regelung, Rechtsmittelbelehrung, zudem Bezeichnung als bloÃ□e â□Bescheinigungâ□) fehlt (so im Ergebnis auch Landessozialgericht Baden-Wù⁄₄rttemberg, Urteil vom 23. Juli 2019, L 11 KR 4475/18, Rdnr. 44).

### Â

c) Die Beklagte kann sich für einen Vergütungsanspruch auch nicht auf eine Kostenübernahmeerklärung der Klägerin berufen, denn eine solche gibt es nicht. Eine unbedingte und uneingeschrÄxnkte Kostenzusage oder eine Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse gegenüber dem Krankenhaus ist fýr den Vergütungsanspruch zwar nicht konstitutiv, sie ersetzt keinen Versorgungsvertrag oder die Aufnahme in den Krankenhausplan. Sie kann aber im Einzelfall zur Folge haben, dass die Krankenkasse mit allen EinwĤnden gegen den Anspruch ausgeschlossen ist, die ihr zum Zeitpunkt der Abgabe der ErklĤrung bekannt gewesen sind oder ohne Weiteres hÃxtten bekannt sein können (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 27. November 2014, <u>B 3 KR 1/13 R</u>, <u>BSGE 117, 271</u> -287, Rdnr. 45). Die Kostenzusage ist ein Instrument zur frühzeitigen Klärung der Zahlungspflicht anhand des Status eines Patienten als Versicherter einer Krankenkasse. Sie erfasst jedoch grundsÄxtzlich nicht die Frage, ob eine Behandlung vom Versorgungsauftrag des Krankenhauses gedeckt ist (Bundessozialgericht, a.a.O., Rdnr. 45 [Mindestmengen]). Sie findet damit nicht auà erhalb, sondern nur innerhalb des Naturalleistungssystems statt, setzt also einen Versorgungsvertrag bzw. A -auftrag des Krankenhauses voraus (vgl. Wahl in: juris-PK, <u>§ 109 SGB V</u> Rdnr. 183 f.). Abgesehen davon kommt es für die Reichweite stets auf den Inhalt einer KostenA¼bernahmeerklAxrung an (Wahl, a.a.O., Rdnr. 186).

### Â

Gemessen daran hat die Klå¤gerin zwar auf die elektronisch żber das DTA-Verfahren gemeldete Aufnahme ihrer Versicherten M in der Klinik der Beklagten einen (elektronischen) Kostenübernahmesatz an das Krankenhaus maschinell übermittelt. Dies ist aber bereits keine tragfähige Kostenübernahmeerklärung im Sinne einer Willenserklärung oder Zusage im obigen Sinne, sondern nur eine technische Datenþbermittlung. Â Â

Â

§ <u>301 SGB V</u> dient als (rechtlich notwendige) gesetzliche Ermächtigung für die technische Datenübermittlung, um die Abrechnung und Ã□berprüfung der erbrachten Leistungen zu gewährleisten (Krauskopf/Waschull, SGB V, § 301 Rdnr. 2). Die Nutzung der Datenübermittlung setzt ihrerseits einen Versorgungsvertrag voraus, über den das Krankenhaus der Beklagten im Verhältnis zur Klägerin aber nicht verfügt. GemäÃ□ Â Â Â Â Â 301 Abs. 1 Satz 1 SGB V sind nur die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser zur Ã□bermittlung der dort benannten Angaben verpflichtet, andere Krankenhäuser sind nicht genannt. Das Krankenhaus der Beklagten hat daher in Ermangelung eines Versorgungsvertrages mit der Klägerin dieser gegenüber die elektronische Datenübertragung bzw. Datenþbermittlung in maschinell verwertbarer Form zu Unrecht genutzt.

## Â

Unabhängig davon ist der Aussagegehalt eines maschinellen Kostenübernahmesatzes begrenzt. Das Nähere der Datenübermittlung regelt die zwischen den SpitzenverbĤnden der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft geschlossene â∏Vereinbarung gemäÃ∏ § 301 Abs. 3 SGB Vʟber das Verfahren zur Abrechnung und ̸bermittlung der Daten nach <u>§ 301 Abs. 1 SGB V</u> (Datenübermittlungs-Vereinbarung)â∏∏ vom 1. Dezember 1994. Bei einem im Wege der elektronischen Datenübertragung gemäÃ∏ § 301 SGB V i.V.m. der Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V übersandten sog. Kostenübernahmesatz (§ 3 Abs. 1 Datenübermittlungs-Vereinbarung vom 1. Dezember 1994) handelt es sich inhaltlich schon nicht um eine Kostenübernahmeerklärung im obigen Sinne. Der â∏Kostenübernahmesatzâ∏∏ im Sinne der Datenübermittlungs-Vereinbarung enthÃxIt lediglich für die Abrechnung erforderliche Daten insbesondere zum Versicherten und keine individuell-intellektuellen ErklĤrungen, die ļber schlichten Datenaustausch hinausgehen. Individuelle KostenA1/4bernahmezusagen sind nicht Gegenstand des Datenaustauschs nach § 301 SGB V (vgl. § 2 der Datenübermittlungs-Vereinbarung).

### Â

Die elektronisch/maschinell  $\tilde{A}^{1/4}$ bermittelten Daten dienen zwar der Abwicklung der Abrechnung, aber gerade auch der Pr $\tilde{A}^{1/4}$ fung auf der Grundlage der  $\tilde{A}^{1/4}$ bermittelten Daten (vgl. S $\tilde{A}$ ¤chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom <u>L 9 KR 691/17 B ER</u>, Rdnr. 42). W $\tilde{A}^{1/4}$ rde allein in dem maschinellen Kosten $\tilde{A}^{1/4}$ bernahmesatz eine verbindliche Kosten $\tilde{A}^{1/4}$ bernahmeerkl $\tilde{A}$ ¤rung der Krankenkasse liegen, w $\tilde{A}$ ¤re damit eine nachtr $\tilde{A}$ ¤gliche Pr $\tilde{A}^{1/4}$ fung z.B. auf der Grundlage des  $\tilde{A}$ § 275 SGB V erschwert, wenn nicht sogar ausgeschlossen.

# Â

Jedenfalls aber umfasst eine Kostenübernahmeaussage auf Grundlage der Datenübermittlungs-Vereinbarung nicht den Zulassungsstatus des Krankenhauses. Nach Anlage 5, Ziff. 1.3.1 zur Datenübermittlungs-Vereinbarung

(in der Fassung vom 18. Juni 2013) teilt die Krankenkasse dem Krankenhaus mit dem Kostenübernahmesatz die Kostenübernahme, die Bestätigung des VersichertenverhĤltnisses oder ggf. ihre Ablehnung mit. Dies erfolgt jedoch elektronisch/maschinell, d.h. ausschlieA

lich anhand der insoweit vom Krankenhaus maschinell gemeldeten Daten und nicht als Akt intellektueller Prüfung. § 301 Abs. 1 SGB V i.V.m. der Datenübermittlungs-Vereinbarung verpflichtet die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser, den Krankenkassen bei Krankenhausbehandlung die nachfolgend genannten Angaben zu übermitteln. Zu den genannten Angaben gehĶren zwar die Daten der Versicherten (§ Â 301 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. <u>§ 291a Abs. 2 Nr. 1 bis 10 SGB V</u> in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung), nicht aber die Zulassung des Krankenhauses. Spiegelbildlich umfasst der SchlA¼ssel fA¼r die KostenA¼bernahme nach Anlage 2 zur § 301-Vereinbarung (Stand: 18. Juni 2013) â∏ es handelt sich um den Schlüssel 8 â∏∏ zwar eine Ablehnung, weil kein Leistungsanspruch besteht oder der KrankenversicherungstrĤger nicht zustĤndig ist, hingegen keine Ziffer (keinen Schlüssel) für den Fall, dass das Krankenhaus über keine Zulassung verfþgt. Das ist auch folgerichtig, denn dem Datenübermittlungsverfahren liegt zugrunde, dass nur zugelassene Krankenhäuser die Daten elektronisch übermitteln dürfen und müssen.

# Â

Selbst wenn aber ungeachtet all dessen in dem fÃ $\frac{1}{4}$ r die Versicherte M von der KlÃ $\frac{1}{4}$ gerin maschinell Ã $\frac{1}{4}$ bermittelten KostenÃ $\frac{1}{4}$ bernahmesatz eine relevante â $\frac{1}{4}$ KostenÃ $\frac{1}{4}$ bernahmeerklÃ $\frac{1}{4}$ rungâ $\frac{1}{4}$ liegen sollte, schlÃ $\frac{1}{4}$ sse diese die KlÃ $\frac{1}{4}$ gerin nur von solchen Einwendungen aus, die ihr bei der Abgabe bekannt waren oder ohne Weiteres hÃ $\frac{1}{4}$ tten bekannt sein kÃ $\frac{1}{4}$ nnen. Aus den Ã $\frac{1}{4}$ bermittelten Daten des Krankenhauses ergab sich aber regelhaft gerade keine Aussage zum Versorgungsauftrag, so dass die KlÃ $\frac{1}{4}$ gerin insoweit nicht mit nachtr $\frac{1}{4}$ glichen Einwendungen ausgeschlossen ist. Entsprechend formuliert auch das Bundessozialgericht zur Kosten $\frac{1}{4}$ bernahmeerkl $\frac{1}{4}$ rung:  $\frac{1}{4}$ In besonders gelagerten F $\frac{1}{4}$ xllen, also wenn sich aus der Zusage selbst ergibt, dass die Kasse um die Problematik der (m $\frac{1}{4}$ glichen)  $\frac{1}{4}$ berschreitung des Versorgungsauftrags und der Unterschreitung der Mindestmengen wusste, kann etwas anderes gelten. $\frac{1}{4}$ I (Bundessozialgericht, Urteil vom 27. November 2014,  $\frac{1}{4}$ 3 KR  $\frac{1}{4}$ 13 R $\frac{1}{4}$ 3, zitiert nach iuris, dort  $\frac{1}{4}$ Rdnr. 45).

# Â

Gemessen daran findet im DTA-Verfahren nur eine maschinelle Evidenzprüfung statt, aber keine Prüfung, ob zwischen den Trägern ein entsprechender Versorgungsvertrag besteht.

# Â

Auf eine Prüfpflicht oder das für die stationäre Krankenhausbehandlung vorgesehene Verwaltungsverfahren (gegenüber den Versicherten) kann sich die Beklagte nicht berufen. Zum einen ist ein Leistungsantrag bei der KrankenkasseÂ

entbehrlich, wenn der Versicherte Krankenhausbehandlung innerhalb des Naturalleistungssystems, d.h. durch ein zugelassenes Krankenhaus in Anspruch nimmt. Die Krankenhausbehandlung setzt regelhaft keine vorherige Bewilligung der Krankenkasse voraus, erst recht nicht bei Notfallbehandlungen und akuten KrankheitszustĤnden (Wahl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, <u>ŧ 39 SGB V</u> Rdnr. 163 und 166). Trifft die Krankenkasse eine Entscheidung Ĺ¼ber die Bewilligung von Krankenhausbehandlung, so hat diese gegenĹ¼ber dem Versicherten, nicht aber gegenĹ¼ber dem Krankenhaus zu ergehen (Wahl, a.a.O., Rdnr. 169). Selbst wenn aber eine Vorabprù¼fung im Rahmen der Bewilligung der Krankenkasse erfolgt, so ist sie auf die ärztliche Verordnung bezogen und umfasst die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach <u>§ 12 SGB V</u>, nicht hingegen den Zulassungsstatus des aufnehmenden Krankenhauses.

# Â

2. Einwendungen und Einreden gegen den Erstattungsanspruch greifen zur Ä∏berzeugung auch des Senats nicht durch. Die Klägerin leistete nicht in Kenntnis ihrer Nichtschuld (unten a). Ihrer Forderung stehen auch der Einwand unzulässiger Rechtsausübung oder Treu und Glauben nicht entgegen (unten b). Auf die Einrede der Verjährung wurde wirksam verzichtet (unten c).

# Â

a) Der Erstattungsanspruch der Klägerin in Höhe von 5.494,90 Euro ist nicht durch §Â 814 BGB (Zahlung auf eine Nichtschuld) in entsprechender Anwendung ausgeschlossen. Insofern kann dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift im Verhältnis zwischen Krankenhäusern und gesetzlichen Krankenkassen ù⁄₄berhaupt anwendbar ist; das Bundessozialgericht hat sich hierzu bislang noch nicht abschlieÃ□end geäuÃ□ert (vgl. â□□ Tendenz bejahend â□□ Urteil vom 9. April 2019, B 1 KR 3/18 R, zitiert nach juris, dort Rdnr 31; offen lassend: Urteil vom 16. Juli 2020, B 1 KR 15/19 R, zitiert nach juris, dort Rdnr. 31 sowie Urteil vom 17. Dezember 2020, B 1 KR 21/20 R, zitiert nach juris, dort Rdnr. 30).

### Â

Eine abschlie $\tilde{A}$  ende Entscheidung ist auch im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil es an der positiven Kenntnis der Kl $\tilde{A}$ ¤gerin von der Nichtschuld in Bezug auf die gezahlte Verg $\tilde{A}$ ½tung fehlt. Nach  $\hat{A}$ § $\hat{A}$  814 BGB kann das zum Zweck der Erf $\tilde{A}$ ½llung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zur $\tilde{A}$ ½ckgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war.  $\hat{A}$ § $\hat{A}$  814 BGB setzt positive Kenntnis voraus; der Leistende muss wissen, dass er nach der Rechtslage nicht schuldet; jeder Rechts- oder Tatsachenirrtum schlie $\tilde{A}$  die Anwendbarkeit von  $\hat{A}$ § 814 BGB aus (Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Juli 2020, B 1 KR 15/19 R, zitiert nach juris, dort Rdnr. 32; st $\tilde{A}$ ¤ndige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. nur Urteil vom 7. Mai 1997,  $\hat{A}$   $\hat{A}$   $\hat{A}$   $\hat{A}$   $\hat{A}$  <u>IV ZR 35/96</u>, zitiert nach juris, dort Rdnr. 20).

Â

Dabei gilt: Allein mit der vorbehaltlosen Zahlung ist noch kein Wissen um die (endgýltige) Nichtschuld oder gar ein eigenständiges Anerkenntnis der Schuld verbunden. Unerheblich ist insoweit, dass es den Krankenkassen nicht verwehrt gewesen wäre, unbeschadet der Erfýllungswirkung einen Vorbehalt anzubringen (Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Juli 2020, B 1 KR 15/19 R, zitiert nach juris, dort Rdnr. 32 unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs). Zahlt eine Krankenkasse daher vorbehaltlos auf eine Krankenhaus-Rechnung, kann sie nach dem Rechtsgedanken des § 814 BGB lediglich dann mit der Rückforderung ausgeschlossen sein, wenn sie positiv gewusst hat, dass sie â∏ etwa wegen eines fehlenden Versorgungsauftrages des Krankenhauses â∏ zur Leistung nicht verpflichtet war (Wahl in: jurisPK-SGB V, §Â 109 Rdnr. 245 m.w.N.; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. März 2022, L 11 KR 542/18, Rdnr. 89).

### Â

Für die Klägerin sind die Voraussetzungen des § 814 BGB, davon ist der Senat überzeugt, nicht nachgewiesen; das geht zu Lasten der Beklagten. Der Rechtsgedanke des § 814 BGB ist zwar als Ausschlusstatbestand oder sogenannte Kondiktionssperre als rechtshindernde Einwendung konzipiert, d.h. er ist bereits nach dem BGB von Amts wegen zu berĽcksichtigen, was ļber <u>§ 69 Abs. 1 Satz</u> 3 SGB V auch im RechtsverhĤltnis der LeistungstrĤger und -erbringer des SGB V gilt. Die Beweislast für die positive Kenntnis des Leistenden trägt aber der LeistungsempfĤnger (unbestritten, siehe schon Reichsgericht, Urteil vom 21. September 1931 â∏∏ <u>VI 230/31</u> â∏∏ <u>RGZ 133, 275</u> [277], zitiert nach juris; Martinek/Heine in: Herberger/Martinek/RüÃ∏mann/Weth/ Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., §Â 814, Rdnr. 38). Der Leistende trägt keine Beweislast dafür, dass er sich im Irrtum über die Leistungspflicht befand, denn ein solcher Irrtum ist nicht positive Voraussetzung für den Erstattungsanspruch. Es ist Sache des LeistungsempfĤngers zu beweisen, dass der Leistende sich nicht nur irrte, sondern die Leistung freiwillig in positiver und gesicherter Kenntnis der Nichtschuld erbracht hat und dass bei Zweifeln des Leistenden an dem Bestand der Schuld aus seinen ErklĤrungen oder konkludent aus seinem Verhalten ein Verzicht auf die Rýckforderung zu erblicken war. Gleichzeitig ist <u>§ 814 BGB</u> eine gesetzliche AusprĤgung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Die den Rückforderungsausschluss tragende Wertung ist hier die Schutzbedürftigkeit des beim LeistungsempfĤnger erweckten Vertrauens. Daneben ist auch die mangelnde Schutzwürdigkeit des Leistenden maÃ∏geblich (vgl. Martinek/Heine, a.a.O., Rdnr. 4): â∏∏Ein Leistender, der um das Fehlen einer Verbindlichkeit weiÃ∏, verfolgt in Wirklichkeit durch die Erbringung seiner Leistung andere Ziele als die Tilgung einer vermeintlichen Schuld, er leistet etwa schenkungshalber, vergleichshalber, zur ErfA¼llung einer Anstandspflicht oder um einer versteckten Gegenleistung willen.â∏∏

# Â

Gemessen daran gibt es im Fall der Behandlung der Versicherten M keine ausreichenden Anhaltspunkte daf $\tilde{A}^{1}/_{4}r$ , dass die Kl $\tilde{A}$ ¤gerin bei Zahlung positive Kenntnis davon hatte, dass die Schuld, d.h. ein kraft Gesetzes entstandener

Vergütungsanspruch der Beklagten, nicht bestand. Die Beklagte hat â∏ auch nach eigenem Vortrag â∏∏ vor der Zahlung nicht darauf hingewiesen, dass sie keinen Versorgungsvertrag mit der KlĤgerin hatte und auch keine vorherige Kostenübernahmeerklärung in diesem speziellen Einzelfall vorlag. Aus der maschinellen Datenübermittlung ergab sich kein Hinweis auf die fehlende Versorgungsberechtigung. Allein aus den gegenüber anderen Versicherten abgegebenen ErklĤrungen der KlĤgerin, die die Beklagte eingereicht hat, lĤsst sich nicht auf die positive Kenntnis der KlĤgerin im vorliegenden Abrechnungsfall schlieÃ⊓en; im Gegenteil dürften diese Erklärungen eher den fortbestehenden Irrtum der KlĤgerin über die Versorgungsberechtigung des Krankenhauses belegen. Dass die KlĤgerin durch einen Blick in ihre VersorgungsvertrĤge oder die Homepage der Beklagten hÄxtte Kenntnis haben kĶnnen, reicht fļr die positive Kenntnis der Nichtschuld nicht. Au̸erdem ist das Krankenhaus hier â∏∏ gerade weil es, wie seine Homepage belegt, wusste, dass es nicht zur Versorgung der Versicherten der KlĤgerin berechtigt war, sondern eine (positive) Kostenübernahme für solche Versicherte vor Aufnahme benötigte â∏ nicht in dem Ma̸e schutzwürdig, wie es <u>§ 814 BGB</u> erfordert; das Gegenteil ist zur ̸berzeugung des Senats der Fall: Wer â∏∏ wie hier â∏∏ wusste (oder als Leistungserbringer wissen musste), dass die Krankenhausleistung keinen Vergütungsanspruch nach sich zieht, kann nicht über § 814 BGB bzw. die Rechtsfigur von Treu und Glauben verlangen, dass der irrtA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>mlich Leistende von einer Rückforderung absieht. Jede andere Sichtweise würde grundlegende Prinzipien des Leistungserbringerrechts auf den Kopf stellen. Der Senat kann insoweit nicht nachvollziehen, dass die Beklagte noch im Laufe der mündlichen Verhandlung ihrer Anberzeugung Ausdruck verlieh, mit ihrer Abrechnungspraxis gegenüber der Klägerin â∏alles richtig gemachtâ∏∏ zu haben.

### Â

Hinzu tritt, dass die Beklagte mit der Datenübermittlung gemäÃ∏ § 301 SGB V einen Weg gewählt hat, der das Bestehen eines Versorgungsvertrages gerade voraussetzt. Damit hat die Beklagte selbst den Anschein gesetzt, der geeignet war, einen Irrtum beim Leistenden, der Krankenkasse, hervorzurufen. Soweit das Landessozialgericht Baden-Wþrttemberg die positive Kenntnis der Klägerin und den Leistungsausschluss nach § 814 BGB mit der Begrþndung bejaht, es sei â∏kaum vorstellbarâ∏, wie eine Krankenkasse in einer Konstellation wie der hier vorliegenden nicht gewusst haben wolle, zur Leistung nicht verpflichtet zu sein (a.a.O., Rdnr. 60 a.E.), folgt der Senat dem aus den oben dargelegten Grþnden nicht â∏ unabhängig davon, dass eine â∏fehlende Vorstellbarkeitâ∏ nicht den Beweisgrad erreicht, den § 814 BGB erfordert, nämlich den Vollbeweis þber die Kenntnis von der Nichtschuld.

### Â

b) Der Erstattungsforderung stehen schlieà lich auch keine sonstigen Aspekte von Treu und Glauben (<u>§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V</u> i.V.m <u>§ 242 BGB</u>) entgegen, insbesondere nicht der Einwand unzulà ssiger Rechtsausà 4 bung. Der Senat là sst insoweit offen, inwieweit nach dem bislang zu <u>§ 814 BGB</u> Gesagten à 4 berhaupt

noch Raum dafür besteht, Treu und Glauben als Einwendung gegen die Forderung der Klägerin zu thematisieren; â∏verbrauchtâ∏ ist jedenfalls derjenige BegrÃ⅓ndungsansatz der Beklagten, der der Klägerin eine Kenntnis ihrer Nichtschuld vorhält.Â

#### Â

aa) Der Ķffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch der KlĤgerin ist nicht verwirkt. Krankenkassen haben grundsĤtzlich Anspruch auf Erstattung innerhalb der VerjĤhrungsfrist vorbehaltlos, aber zu Unrecht, gezahlter Vergļtungen. Das Rechtsinstitut der Verwirkung passt als ergĤnzende Regelung innerhalb der kurzen (hier noch vierjĤhrigen) VerjĤhrungsfrist grundsĤtzlich nicht. Es findet nur in besonderen, engen Ausnahmekonstellationen Anwendung (mittlerweile stĤndige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, so zuletzt im Urteil vom 17. Dezember 2020, B 1 KR 21/20 R, Rdnr. 34; Urteil vom 1. Juli 2014, B 1 KR 2/13 R, Rdnr. 18). Der bloÄ□e Zeitablauf stellt kein die Verwirkung begrļndendes Verhalten dar. Der Umstand, dass die Krankenkasse bis kurz vor Ablauf der vierjĤhrigen VerjĤhrungsfrist mit der Geltendmachung ihrer Forderung gewartet hat, genļgt deshalb nicht (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2020, B 1 KR 21/20 R, Rdnr. 36).

#### Â

bb) Der Einwand unzulÄxssiger Rechtsausļbung kommt auch unter sonstigen, im Verhalten der KlĤgerin wurzelnden Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht in Betracht. Soweit die Beklagte ma̸geblich darauf abstellt, dass die Klägerin in zahlreichen anderen BehandlungsfĤllen den stationĤren Aufenthalt im Krankenhaus der Beklagten bezahlt oder ihren Versicherten gegenļber in Schreiben darauf verwiesen habe, dass â∏∏für die Behandlung in der F-A-Klinikâ∏∏ (â∏¦) â∏Pflegesätze vereinbart wurden, die mit der IKK Südwest-Direkt abgerechnet werden könnenâ∏, begründet dies keinen Vertrauensschutz für die Beklagte. Zum einen wurden die o.g. Schreiben an die Versicherten verschickt, nicht an das Krankenhaus oder die Beklagte. Zum anderen ist der Passus der â∏vereinbarten Pflegesätzeâ∏ nicht in allen vorgelegten Versichertenschreiben enthalten. Demgegenüber enthalten alle Schreiben den Hinweis, dass ohnehin keine Notwendigkeit bestehe, die Verordnung stationĤrer Behandlung vorab zu genehmigen. Aus dieser Wendung wird deutlich erkennbar, dass die Krankenkasse â∏∏ wie es die Rechtslage vorsieht â∏∏ von einem Sachleistungsanspruch ausgeht und keine Notwendigkeit einer Genehmigung sieht. Soweit also die Abrechnungsabteilung des Krankenhauses Kenntnis von den Schreiben der Klägerin an die Versicherten erlangt haben sollte, so musste sie erkennen, dass die KlĤgerin irrtļmlich gerade von einer wirksamen Zulassung des Krankenhauses mit daran anknüpfendem Vergütungsanspruch ausging (vgl. nur Bundessozialgericht, Urteil vom 1. Juli 2014, B 1 KR 2/13 R, zitiert nach juris, dort Rdnr. 10: â∏Der Vergütungsanspruch für die Krankenhausbehandlung und damit korrespondierend die Zahlungsverpflichtung einer KK entsteht â□□ unabhängig von einer Kostenzusage â∏ unmittelbar mit der Inanspruchnahme der Leistung durch den Versicherten kraft Gesetzes, wenn die Versorgung in einem

zugelassenen Krankenhaus erfolgt.â□□).

#### Â

Schlie̸lich ist die Rechtsausübung nur dann unzulässig, wenn sie gegenüber einer Rechtsperson erfolgt, die ihrerseits ein schutzwA¼rdiges Vertrauen in ein vertrauenerweckendes Verhalten entwickeln kann. Davon kann hier nicht ansatzweise die Rede sein, denn die Beklagte selbst wusste zu jeder Zeit, dass gegenüber der Klägerin kein Versorgungsvertrag für das Krankenhaus besteht. Unberechtigt hat die Beklagte den DatentrĤgeraustausch gemĤÄ∏ <u>§ 301 SGB V</u> unter einem Institutskennzeichen verwendet, obwohl sie kein der KlĤgerin gegenüber zugelassenes Krankenhaus betrieben hat. Sie hat damit in Kauf genommen, dass eine Fehlvorstellung bei der Krankenkasse entstehen konnte. Der Beklagtenvortrag, wonach die Klägerin Daten im Rahmen des Datenträgeraustauschs â∏unbesehen und ohne jedwede Prüfung beim vdek eingekauft und diese ihrer Verwaltungspraxis schuldhaft zugrunde gelegtâ∏ habe, übersieht, dass doch die Beklagte selbst den Datenaustausch rechtswidrig mit der KlĤgerin durchgefļhrt hat. Jeder Zahlung war stets eine von der Beklagten veranlasste unzul\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\) ssige Daten\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\) bermittlung eines Aufnahmesatzes gem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\) 301 SGB V vorausgegangen. Es ist der Beklagten daher von vornherein verwehrt, sich auf Treu und Glauben zu berufen. Schon aus diesem Grund kommt auch die Rechtsfigur der sog â∏∏Erwirkungâ∏∏, die der vormalige Berichterstatter im Verfahren L 16 KR 266/20 angesprochen hat, hier nicht in Betracht. AuA⊓erdem hat die zivilrechtlich eher vereinzelte Vorstellung, wonach ein Vertragsschluss durch lange ̸bung fingiert werden könnte, im Bereich streng formgebundener Ķffentlich-rechtlicher VertrĤge im Sinne des <u>§ 109 SGB V</u> keinen Raum.

### Â

Die langjährige Ã $\square$ bung der vorbehaltlosen Zahlung selbst ist schlieÃ $\square$ lich nicht allein geeignet, Vertrauen aufzubauen, wenn zu keinem Zeitpunkt vor 2017 erkennbar war, dass die Krankenkasse â $\square$ sehenden Augesâ $\square$ stationäre Behandlungen in dem â $\square$ vertragslosenâ $\square$ Krankenhaus vergÃ $\frac{1}{4}$ tet hat. Mit Blick darauf kann auch die schiere Zahl der Behandlungsfälle (soweit es tatsächlich die behaupteten 172 Fälle zwischen 2009 und 2013 waren) kein Vertrauen schaffen. Allein aus einer jahrelangen faktischen unberechtigten Abrechnung von Krankenhausleistungen ergibt sich weder Vertrauens- noch Bestandsschutz (vgl. Bockholdt in: Hauck/Noftz, SGB V, K  $\frac{6}{8}$  109 SGB V Rdnr. 234). Unklar ist zudem, ob die behaupteten 172 Behandlungsfälle allesamt ohne vertragliche Grundlage vergÃ $\frac{1}{4}$ tet wurden oder im Einzelfall nicht doch eine Kosten $\frac{1}{4}$ bernahme durch die Klägerin zuvor erklärt war.

c) Auf die Einrede der VerjĤhrung hat die Beklagte wirksam verzichtet. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Erstattungsanspruch verjĤhrt ist.

# Â

Gleichzeitig gilt: Vorliegend greift die vierjĤhrige VerjĤhrungsfrist aus <u>§ 45 Abs.</u>

1Â Â Â Â Ê Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und nicht die kurze zweijährige Verjährungsfrist aus § 109 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB V (eingefÃ⅓hrt durch Art. 7 Nr. 8a des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals [Pflegepersonal-Stärkungsgesetz] vom 11. Dezember 2018, BGBI. I S. 2394, m.W.v. 1. Januar 2019), Â denn maÃ□gebend ist das zum Zeitpunkt des Behandlungsfalls gÃ⅓ltige Recht (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2020, B 1 KR 21/20 R, zitiert nach juris, dort Rdnr. 32).

### Â

Die Kostenentscheidung beruht auf  $\frac{\hat{A}\S 197a \ SGG}{1.V.m.}$  i.V.m.  $\frac{\hat{A}\S 154 \ Abs. \ 2}{1.V.m.}$  Verwaltungsgerichtsordnung. Der Senat hat die Revision wegen grunds $\hat{A}$  ztzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen ( $\frac{\hat{A}\S 160 \ Abs. \ 2 \ Nr. \ 1 \ SGG}{1.V.m.}$ ).

Erstellt am: 25.11.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024